

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

über die Gründung eines Zweckverbandes

für die Bewirtschaftung der ehemaligen Kreisbahntrasse von Süderbrarup nach Kappeln

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S 122 ff.) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1992, S. 243 ff.) schließen die Gemeinden Süderbrarup, Norderbrarup, Wagersrott, Scheggerott, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück und Grödersby sowie die Stadt Kappeln jeweils vertreten durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung eines Zweckverbandes für die Bewirtschaftung der ehemaligen Kreisbahntrasse von Süderbrarup nach Kappeln:

### **§ 1**

- (1) Die Gemeinden Süderbrarup, Norderbrarup, Wagersrott, Scheggerott, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück und Grödersby sowie die Stadt Kappeln bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zur Übernahme des Eigentums an der Trasse der ehemaligen Kreisbahn zwischen Süderbrarup und Kappeln und der Ermöglichung des Betriebes der Angelner Museumseisenbahn (Eisenbahninfrastrukturzweckverband - EIZV).
- (2) Der Eisenbahninfrastrukturzweckverband (EIZV) hat die Aufgabe, die Unterhaltung der ehemaligen Kreisbahntrasse zu ermöglichen und hierfür Zuschussmittel einzuwerben und zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Vertragspartner einigen sich auf die Bestimmungen der Verbandssatzung, die als Anlage 1 diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag beigefügt ist.
- (4) Der Zweckverband soll zum 01.01.2018 entstehen.

### **§ 2**

Die Vertragspartner nehmen entsprechend § 2 Abs. 3 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit die Verwaltung der Stadt Kappeln in Anspruch. Der Zweckverband hat der Stadt die Aufwendungen zu erstatten, die der Stadt für die Geschäftsführung entstehen.

### **§ 3**

Die Errichtung des Zweckverbandes ist nach § 38 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz örtlich bekannt zu machen.

### **§ 4**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2018 nach der amtlichen Bekanntmachung und vorheriger Genehmigung durch den Landrat Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahre zum Jahresende kündigen.

**§ 5**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

<b>Gemeinde / Stadt</b>	<b>Bürgermeister/in</b>	<b>Datum, Unterschrift, Siegel</b>
Süderbrarup	Friedrich Bennetreu	
Norderbrarup	Christine Hannemann	
Wagersrott	Otto Krüger	
Scheggerott	Hartwig Callsen	
Oersberg	Hauke Lassen	
Rabenkirchen-Faulück	Peter-Martin Dreyer	
Grödersby	Helmut Andresen	
Kappeln	Heiko Traulsen	